

# **Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle der Arbeitsinspektion für das Jahr 2020**

## **Impressum**

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:  
Bundesministerium für Arbeit (BMA)  
Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
[arbeitsinspektion.gv.at](http://arbeitsinspektion.gv.at)  
Wien Jänner 2021

Im Jahr 2020 sind bei der Ombudsstelle der Arbeitsinspektion elf Beschwerden über die Tätigkeit von Arbeitsinspektorinnen oder Arbeitsinspektoren eingelangt. In der Regel wird von der Ombudsstelle bei einer Beschwerde eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Arbeitsinspektorates angefordert. Liegt diese vor, werden die Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführer schriftlich oder mündlich informiert. Mündliche Beratungen werden nach Möglichkeit unverzüglich durchgeführt.

Zwei **Bürgerinnen und ein Bürger** beschwerten sich, dass das zuständige Arbeitsinspektorat einmal nicht auf ein Mail reagiert und zwei Mal telefonisch nicht erreichbar ist.

In beiden Fällen wurde Kontakt mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat aufgenommen, in Zukunft wird auf die Erreichbarkeit der Arbeitsinspektorate besonderes Augenmerk gelegt. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer haben die gewünschte Auskunft unmittelbar erhalten.

In zwei Fällen beschwerten sich **Betriebsräte**, dass sie in die Amtshandlungen von Arbeitsinspektoren, aus ihrer Sicht, nicht ausreichend eingebunden waren.

In beiden Fällen habe ich ein Gespräch zwischen den Betriebsräten und den zuständigen Arbeitsinspektoren vermittelt. Den beiden Betriebsräten wurde erklärt, dass die Tätigkeit von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren durch gesetzliche Bestimmungen geregelt ist. So sind Organe der Arbeitnehmerschaft bei Besichtigungen durch Arbeitsinspektionsorgane beizuziehen. Auch wurde auf die Möglichkeit von persönlichen Beratungsgesprächen hingewiesen.

Zwei **Arbeitgeber und eine Arbeitgeberin** beschwerten sich über die durchgeführten Betriebs- bzw. Baustellenbesichtigungen.

Mit den Betroffenen wurde Kontakt aufgenommen und die Arbeitsinspektorate haben zu den Beschwerden eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Nach der Klärung der Rechtslage und schriftlicher bzw. mündlicher Kontaktaufnahmen wurden abschließende Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Amtsleitern vereinbart.

Ein **Arbeitgeber** beschwert sich, dass sich ein Arbeitsinspektor, trotz Maßnahmen des Betriebes gegen die Covid 19 Pandemie, beim Besuch der Betriebsanlage nicht angemeldet hat und trotzdem den Betrieb betreten hat.

Der Betriebsbesuch fand im Rahmen einer Schwerpunkterhebung der Arbeitsinspektion zur Covid 19 Pandemie statt. Alle Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren hatten die Anweisung, vor den Betriebsbesuchen das Einvernehmen mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern herzustellen. Dies wurde dem Arbeitsinspektor nochmalig zur Kenntnis gebracht.

Ein **Vertreter einer Bezirksverwaltungsbehörde** beschwert sich, dass der Amtsleiter eines Arbeitsinspektorates zu einer, aus seiner Sicht, wichtigen Verhandlung zur Genehmigung einer Betriebsanlage keine Arbeitsinspektorin bzw. keinen Arbeitsinspektor entsendet.

Nach Rücksprache mit dem Amtsleiter wurde festgehalten, dass die Einreichunterlagen bis zur Beschwerde noch nicht im Arbeitsinspektorat angekommen waren (Postweg). Der Amtsleiter hat für diese Verhandlung einen Arbeitsinspektor eingeteilt, die Verhandlung wurde jedoch wegen der Maßnahmen zur Covid 19 Pandemie abgesagt.

Eine Vertreterin einer **Wohnbaugesellschaft** beschwert sich, dass bei privaten Mails eines Arbeitsinspektors (dieser hat eine Wohnung bei der Wohnbaugesellschaft) auch immer einen Hinweis auf seine berufliche Stellung ersichtlich ist.

Die Leitung der Arbeitsinspektion erklärt, dass in privaten Mails von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsinspektion kein Hinweis auf deren berufliche Tätigkeit enthalten sein darf. Die interne „IT-Benutzungsrichtlinie für die Arbeitsinspektorate“ wurde abgeändert und aktualisiert.

Zusätzlich sind bei der Ombudsstelle der Arbeitsinspektion 42 Anfragen bzw. Beschwerden über angebliche Missstände auf und bei Arbeitsplätzen in unterschiedlichsten Unternehmen eingelangt. Diese wurden von der Ombudsstelle nach Möglichkeit beantwortet bzw. an die zuständigen Arbeitsinspektorate, an Interessenvertretungen oder andere Behörden weitergeleitet.



